

Interpellation Brunner-Schmerikon / Pool-Uznach / Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald
(38 Mitunterzeichnende) vom 25. November 2019

Verzögerungen der Agglomerationsprogramme – Auszahlung von Bundesgeldern in Gefahr

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. März 2020

Elisabeth Brunner-Schmerikon, Brigitte Pool-Uznach und Susanne Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 25. November 2019, ob mit der Beschlussfassung des Kantonsrates über die verkehrliche Entwicklung im Kanton St.Gallen 2019 bis 2023 und speziell mit der in diesem Zusammenhang beschlossenen Aufstockung der Reserve für Agglomerationsprojekte (25 Mio. Franken) sowie der Erhöhung des Personalaufwands für das Tiefbauamt (1 Mio. Franken) die Fristen für die Umsetzung der Agglomerationsprojekte gemäss den Vorgaben des Bundes eingehalten werden können.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Mit den zusätzlichen finanziellen Ressourcen von 25 Mio. Franken für Agglomerationsprojekte und den zusätzlichen personellen Ressourcen im Tiefbauamt von 1 Mio. Franken kann der Umsetzungsgrad der laufenden Agglomerationsprogramme gemäss aktueller Planung von 54 Prozent auf 62 Prozent gesteigert werden. In absoluten Zahlen können damit Agglomerationsprojekte im Umfang von 167 Mio. Franken anstelle von bisher 142 Mio. Franken angegangen werden. Der Projektüberhang im 17. Strassenbauprogramm reduziert sich von 129 Mio. Franken auf 104 Mio. Franken. Die Regierung kann vor diesem Hintergrund auch nach der Ressourcenaufstockung nicht garantieren, dass alle ausstehenden 400 Agglomerationsprojekte fristgerecht umgesetzt werden können. Insbesondere die Projekte der 3. Generation mit einer Frist für den Baubeginn bis Ende 2025, die aufgrund der aktuellen Priorisierung in das 18. Strassenbauprogramm verschoben werden, sind als zeitlich kritisch zu beurteilen. Für die Bearbeitung dieser Projekte stehen im 18. Strassenbauprogramm bis zur Erlangung der Baureife nur zwei Jahre (2024 und 2025) zur Verfügung.
2. Die Prioritätensetzung für den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen ergibt sich aus dem 17. Strassenbauprogramm. Darin sind im Anhang A die durch den Kantonsrat zur Umsetzung beschlossenen Projekte bezeichnet. Die Sammelposition für die Agglomerationsprojekte wurde nachträglich gemäss der Kosten-Nutzen-Betrachtung in eine Umsetzungsplanung überführt. Können zur Umsetzung vorgesehene Agglomerationsprojekte aus der Sammelposition nicht realisiert werden, rutschen ausschliesslich Agglomerationsprojekte nach. Für nicht realisierbare Projekte aus der A-Liste des Strassenbauprogramms können sowohl Agglomerationsprojekte als auch Projekte der B-Liste nachrutschen.
3. Die Schaffung zusätzlicher personeller und finanzieller Ressourcen für eine fristgerechte Umsetzung aller Agglomerationsprojekte erscheint aus Sicht der Regierung als kaum gangbarer Lösungsweg. Zum einen wäre es kaum möglich, das erforderliche Fachpersonal am Arbeitsmarkt zu finden, und zum anderen wäre auch der Markt der Ingenieurbüros und Bauunternehmungen kaum in der Lage, die Flut von Projekten entsprechend den vorgegebenen Fristen zu bearbeiten und umzusetzen.

Der alternative Lösungsweg, dass Dritte im Auftrag des Tiefbauamtes Projekte vorantreiben, erscheint aus Sicht der Regierung dagegen zumindest in ausgewählten Fällen als gangbarer Weg. Das Tiefbauamt hat den Geschäftsstellen der Agglomerationsprogramme dementsprechend bereits angeboten, Organisationen zu melden, die Kantonsstrassenprojekte gemäss den kantonalen Vorgaben im Sinn von Pilotprojekten umsetzen möchten. So wurde mit der Gemeinde Rorschacherberg bereits ein erstes solches Projekt (Geh- und Radweg Churerstrasse) vereinbart. Als Rahmenbedingung gilt es dabei zwei Vorbehalten Rechnung zu tragen:

- Die Aufgaben der Projektleitenden im Tiefbauamt konzentrieren sich schwergewichtig auf die Projektbegleitung. Dabei sind die Projektleitenden für die internen Qualitätsprozesse im Tiefbauamt und für die Prozesse gemäss Strassengesetz (sGS 732.1) verantwortlich. Dazu gehören beispielsweise sämtliche Ausschreibungsverfahren für Projekt und Ausführung, alle Vernehmlassungen und Anhörungen während der Projektentwicklung sowie die Auflage mit Rechtsmitteln. Dieses spezifische Prozesswissen ist – mit Ausnahme der Stadt St.Gallen – weder bei den Gemeinden noch bei den Agglomerationen vorhanden und müsste entsprechend gezielt ausgebaut werden.
- Die Eigenleistung kann entsprechend nur soweit verringert werden, wie es die Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung gegenüber den angestellten Bauzeichner-Lernenden zulässt.